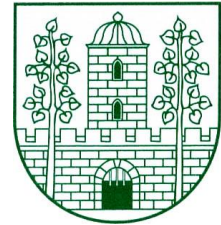


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2022-076

öffentlich

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde ab dem Schuljahr 2023/2024

Einreicher: Bürgermeister	18.05.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung Bearbeiter: Frau Jork	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
15.06.2022	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				
16.06.2022	Hauptausschuss				
29.06.2022	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2023/2024 der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Gemäß der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Elbe-Elster werden für den Zeitraum vom 2022/23 bis 2026/27 alle 3 kommunalen Grundschulen zweizügig gesichert.

§ 103 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beauftragt die Stadt Finsterwalde als Schulträger der Grundschulen dafür Sorge zu tragen, dass auf Grund der bestehenden Schulbezirke ein geordneter Schulbetrieb möglich ist und eine möglichst ausgewogene und gleich starke Klassenbildung erfolgen kann. Um diesen gesetzlichen als auch organisatorischen Forderungen entsprechend nachzukommen, ist die Neufassung der Satzung über die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2023/2024 notwendig.

Wesentliche Änderungen zur bestehenden Schulbezirkssatzung ergeben sich im Hinblick auf die Bildung von festen Schulbezirken, welche im Grunde denen der letzten Jahre ähneln und in den Anlagen der Schulbezirkssatzung festgeschrieben wurden. Um verwaltungsseitig flexibel und jährlich reagieren zu können, wurden Überschneidungsgebiete (Ü1 und Ü2) gebildet.

Im Gegensatz zu den bisher deckungsgleichen Schulbezirken, bei denen die Schulen durch die freie Wählbarkeit der Eltern im direkten Wettbewerb zueinander und gegenüber dem freien Träger standen, begründen feste Schulbezirke eine höhere Verlässlichkeit, Steuerung und Planung für den Schulträger als auch das staatliche Schulamt.

Für die Eltern verbleibt die grundsätzliche Wählbarkeit einer Grundschule durch die Beantragung einer alternativen als ihrer nun örtlich zuständigen Grundschule beim staatlichen Schulamt.

Anlage

Schulbezirkssatzung